



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Ruth Waldmann, Arif Tasdelen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzer, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias** und **Fraktion (SPD)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) (Drs. 17/11362)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Präambel wird aufgehoben.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1 Grundsätze und Ziele des Gesetzes

(1) ¹Mit diesem Gesetz soll eine menschenwürdige, solidarische, gerechte und diskriminierungsfreie Integrationspolitik in Bayern geprägt werden, deren zentrales Ziel die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung, Kultur, Sicherheit, Arbeit, gesellschaftlichem Leben und Demokratie ist. ²Demgemäß sind sowohl passende Integrationsangebote und -strukturen zu schaffen und deren Finanzierung sicherzustellen als auch Integrationsbemühungen von Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen und einzufordern. ³Integration ist somit als Schaffung eines wertschätzenden Miteinanders auf dem Boden der politischen und zivilen Kultur der rechtsstaatlichen Demokratie zu verstehen, nicht jedoch im Sinne einer einseitigen Assimilation.

(2) ¹Staat und Kommunen setzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die in Abs. 1 genannten Ziele um. ²Die Kosten, die den Kommunen aus den

Aufgaben im Sinne des Satzes 1 erwachsen, sind ihnen vom Staat zu erstatten.

(3) ¹Art und Umfang der Integrationsmaßnahmen und der Partizipationsmöglichkeiten richten sich nach der rechtlichen Situation und dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund. ²Für Personengruppen mit besonderen Bedarfen ist die entsprechende Unterstützung sicherzustellen.“

3. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2 Definition

Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Migrantinnen und Migranten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 2. im Ausland geborene, nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte,
 3. alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil,
 4. Kinder der unter die Nr. 3 fallenden Personen.“
4. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung

(1) ¹Gelingende Integration setzt sowohl verlässliche Angebote an die Menschen mit Migrationshintergrund als auch deren Willen und die Anstrengung zur Integration voraus. ²Die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der Menschen mit Migrationshintergrund sind hierbei anzuerkennen. ³Grundlage des gemeinsamen Prozesses sind die Werte, Grundrechte und Grundpflichten des Grundgesetzes und der Verfassung.

(2) ¹Die Bereitschaft der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für Offenheit, gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz, Respekt vor der Einzigartigkeit, der Lebensgeschichte und den Prägungen des jeweils anderen ist zu fördern. ²Auf Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft ist hinzuwirken. ³Der Staat und die Kommunen fördern die interkulturelle Sensibilität von Bevölkerung und Verwaltung und unterstützen integrativ wirkende Projekte.

(3) ¹Bildung ist ein zentraler Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe, für persönlichen Erfolg und Anerkennung. ²Der Staat und die Kommunen unterstützen daher Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in ihrem Bestreben nach Bildung. ³Hierzu zählen auch Angebote der politischen Bildung, einschließlich der Vermittlung der Lehren aus den Verbrechen des Dritten Reiches. ⁴Der Staat unterstützt sowohl minderjährige als auch erwachsene Migrantinnen und Migranten darin, die deutsche Sprache zu erlernen und migrationsbedingte Bildungslücken auszugleichen.

(4) Der Staat leistet Unterstützung bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

(5) Der Staat und die Kommunen unterstützen Angebote der Migrationsberatung, um Migrantinnen und Migranten einzelfallgerechte Hilfe und Unterstützung zur Integration zu gewähren.

(6) ¹Das bürgerschaftliche Engagement von und für Migrantinnen und Migranten soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. ²Migrantinnen und Migranten sollen ermutigt werden, durch bürgerschaftliches Engagement einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. ³Der Staat und die Kommunen erkennen den wichtigen Beitrag an, den Verbände und Vereine leisten, wenn sie über Angebote informieren, für Teilnahme werben und für die Integration von Migrantinnen und Migranten aktiv werden. ⁴Auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements ist hinzuwirken. ⁵Die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen ist zu unterstützen.

(7) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im öffentlichen Interesse.

(8) Der Staat unterstützt Angebote der Rückkehrberatung, um ausreisepflichtigen oder rückkehrwilligen Ausländerinnen und Ausländern Hilfe und Unterstützung für die Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten zu gewähren.

(9) Der Staat fördert den Wohnungsbau, um den Bedarf an Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu decken.

(10) Alle staatlichen Behörden verwirklichen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der geltenden Gesetze die Ziele dieses Gesetzes.

(11) Förderungen nach diesem Artikel erfolgen nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien.“

5. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Erwerb der deutschen Sprache

„(1) ¹Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung. ²Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich und zu unterstützen. ³Dabei ist anzustreben, dass sich Volljährige nach

drei Jahren ständigem Aufenthalt in Deutschland angemessen in deutscher Sprache verständigen können. ⁴Hierfür erhalten sie von Staat und Kommunen die individuell notwendige Hilfe; dies gilt insbesondere für Personengruppen mit besonderen Bedarfen.

(2) Die Akzeptanz und Förderung der nicht-deutschen Muttersprache, insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich, ist für gelingende Integration hervorzuheben.“

6. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Aufgaben der Bildungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung)

(1) ¹Die Bildungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung) fördern die Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund im Sinne der in Art. 1, Art. 3 und Art. 4 dargelegten Grundsätze. ²Gezielte, individuelle und ausreichende Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache sind sicherzustellen.

(2) ¹Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) fördern das Erlernen der deutschen Sprache. ²Hierzu sind sie mit dem notwendigen pädagogischen Personal auszustatten. ³Ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht wird bei allen Kindern verpflichtend der Sprachstand erhoben. ⁴Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, soll in der Zeit bis zur Einschulung einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen. ⁵Das Nähere regelt das BayKiBiG.

(3) ¹Zum Erlernen der deutschen Sprache sollen in Schulen aller Schularten nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) Sprachlernklassen oder vergleichbare Angebote eingerichtet werden, die mit ausreichend pädagogischem Personal und Sachmitteln ausgestattet werden und nach Möglichkeit im Ganztagsbetrieb geführt werden. ²Das Nähere regelt das BayEUG.

(4) Die Bildungseinrichtungen nach Abs. 1 achten und fördern die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(5) Die Pädagoginnen und Pädagogen der Bildungseinrichtungen nach Abs. 1 erwerben in ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung interkulturelle Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich der Förderung von Mehrsprachigkeit und Bilingualität.

(6) An den Kindertageseinrichtungen und Schulen sind Unterstützersysteme im Hinblick auf fachlich qualifizierten pädagogischen Bedarf für traumatisierte Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler zu etablieren.

(7) Staat und Kommunen machen nach einer ausführlichen Kompetenzerhebung (Bildungscheck) allen erwachsenen Migrantinnen und Migranten ein für sie passendes, allgemeines und berufliches Bildungsangebot.

(8) ¹Ein Religionsunterricht bzw. ein religionskundlicher Unterricht in deutscher Sprache in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft ist an Schulen aller Schularten nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) unter Verantwortung der staatlichen Schulaufsicht ordentliches Lehrfach. ²Das Nähere regelt das BayEUG.“

7. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Aufgaben der Hochschulen

¹Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Migrantinnen und Migranten Angebote zur akademischen Qualifizierung einrichten. ²Die Kosten hierfür sind den Hochschulen aus dem Staatshaushalt zu erstatten. ³Die Hochschulen unterstützen die Integration ihrer Mitglieder mit Migrationshintergrund und den Erwerb interkultureller Kompetenzen durch die Studierenden.“

8. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Arbeitsmarkt und Wirtschaft; Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Zuwendungen

(1) Der Staat fördert alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt abzielenden Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung sowie des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – beitragen.

(2) ¹Der Staat setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung und der Berufsbildung sowie unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Eingliederung in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund zu stärken. ²Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

(3) Bei der Förderung der mittelständischen Unternehmen und der Freien Berufe in Bayern

nach dem Mittelstandsförderungsgesetz können die Bemühungen einzelner Unternehmen, die Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund in ihren Unternehmen, insbesondere deren Erwerb der deutschen Sprache, zu fördern und für die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes einzutreten, positiv berücksichtigt werden.

(4) ¹Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen können im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen den Zuschlag erhalten, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Unternehmen, insbesondere deren Erwerb der deutschen Sprache, fördern und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes eintreten. ²Die Regelung ist den Unternehmen in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. ³Dabei ist auf die Nachweispflicht hinzuweisen. ⁴Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. ⁵Satz 1 gilt entsprechend bei Zuwendungen des Staates nach Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung.“

9. Art. 8 wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Verantwortung von Rundfunk und Medien

¹Der Bayerische Rundfunk und die nach dem Bayerischen Mediengesetz für die Aufsicht privater Hörfunk- und Fernsehangebote zuständige Landeszentrale für neue Medien unterstützen im Rahmen ihres Auftrags die Integration. ²Sie spiegeln in ihren Programmen und in den Belegschaften die alltäglich gelebte kulturelle und Perspektivenvielfalt ihrer Verbreitungsgebiete als Teil der gesellschaftlichen Normalität wider. ³Die Angebote in Rundfunk und Telemedien leisten zudem einen Beitrag zur Vermittlung der deutschen Sprache, sie zeigen Hintergründe von Konflikten und Lösungsansätze auf und tragen zu gegenseitiger Anerkennung und zum Dialog auf Augenhöhe in der Einwanderungsgesellschaft bei. ⁴Zur Förderung und Begleitung der Integrationsaufgaben werden in den öffentlich-rechtlichen Anstalten Bayerischer Rundfunk und Bayerische Landeszentrale für neue Medien Beauftragte für Integration und Vielfalt berufen. ⁵Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund werden mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter im Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks an der Rundfunkaufsicht beteiligt, der oder die durch die Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migrantinnen- und Integrationsbeiräte Bayerns (AGABY) bestimmt wird. ⁶Das Nähere regeln das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz.“

10. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 9
Interkulturelle Öffnung
der öffentlichen Verwaltung**

(1) ¹Die öffentlichen Verwaltungen werden zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell geöffnet. ²Sie haben im eigenen Zuständigkeitsbereich für gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung zu sorgen.

(2) Anonymisierte Bewerbungen auf Stellenausschreibungen sind zulässig.

(3) ¹Die Staatsregierung und die Kommunen legen Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung fest. ²Sie haben eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(4) ¹Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Recht des Staates unterliegen, als auch in vom Staat geförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten anderer Maßnahmenträger aufgenommen werden. ²Der Staat kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmenträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.“

11. Art. 10 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 10
Teilhabe in Gremien**

¹In allen Gremien des Freistaates Bayern, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein. ²Dabei ist der Grundsatz des Art. 21 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes zu beachten, wonach auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Gremien hinzuwirken ist. ³Das Nähere regeln die entsprechenden Gesetze.“

12. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 11
Förderung von
Integrationsmaßnahmen freier Träger**

Der Freistaat Bayern fördert für die freien Träger auskömmlich Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt im Sinne der in Art. 1 und 3 festgelegten Grundsätze und Ziele.“

13. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12.

14. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und wie folgt gefasst:

**„Art. 13
Bayerischer Integrationsrat und
örtliche Integrationsbeiräte**

(1) ¹Zur Beratung und Unterstützung des Landtags und der Staatsregierung in Fragen der Integrations-, Asyl- und Migrationspolitik sowie aller mit Angelegenheiten von Integration, Asyl und Migration befassten Stellen und Einrichtungen wird ein Bayerischer Integrationsrat (Integrationsrat) gebildet. ²Die entsendungsberechtigten Organisationen und Stellen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern zu achten. ³Die genaue Zusammensetzung sowie die weiteren Modalitäten regelt eine Verordnung. ⁴Der oder die Integrationsbeauftragte gemäß Art. 14 gehört dem Integrationsrat als beratendes Mitglied an. ⁵Die Geschäftsstelle des oder der Integrationsbeauftragten gemäß Art. 14 Abs. 3 führt die Geschäfte des Integrationsrats.

(2) ¹In den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sollen örtliche Integrationsbeiräte eingerichtet werden. ²Sie werden bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet. ³Sie können sich in überörtlichen Organisationen zusammenschließen, die vom Freistaat entsprechend mit Finanzmitteln aus dem Staatshaushalt ausgestattet werden.“

15. Die bisherigen Art. 13 und 14 werden aufgehoben.

16. Der bisherige Art. 15 wird Art. 14 und wie folgt gefasst:

**„Art. 14
Bayerischer Integrationsbeauftragter**

(1) ¹Der Landtag wählt zu Beginn seiner Wahlperiode eine Persönlichkeit auf gemeinsamen Vorschlag der Staatsregierung und des Integrationsrats für Fragen der Integrations-, Asyl- und Migrationspolitik (Integrationsbeauftragter). ²Die Amtszeit des oder der Integrationsbeauftragten endet mit dem Ende der Wahlperiode des Landtags. ³Eine Wiederberufung ist zulässig. ⁴Der oder die Integrationsbeauftragte darf nicht Mitglied des Landtags sein. ⁵Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. ⁶Der oder die Integrationsbeauftragte ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. ⁷Ohne seine oder ihre Zustimmung kann er oder sie vor Ablauf der Wahlperiode nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt; für den Rest der Wahlperiode erfolgt dann eine Nachwahl.

(2) ¹Der oder die Integrationsbeauftragte kann sich jederzeit an den Landtag wenden. ²Er oder sie untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags.

(3) ¹Der oder die Integrationsbeauftragte bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird. ²Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

(4) ¹Der oder die Integrationsbeauftragte ist ressortübergreifend tätig. ²Er oder sie

1. arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien insbesondere bei integrationsspezifischen Anliegen zur schulischen, beruflichen, kommunalen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zusammen,
2. bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der alleinigen Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden, von Migrantenorganisationen und von Beauftragten auf kommunalen Ebenen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
3. regt Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund an,
4. ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsministerien einzubinden, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.

(5) ¹Der oder die Integrationsbeauftragte kontrolliert bei den öffentlichen Stellen auch die Einhaltung dieses Gesetzes. ²Er oder sie wirkt auch darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird. ³Er oder sie soll seine oder ihre oder deren Erkenntnisse über Verletzungen von Rechten oder Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund den zuständigen öffentlichen Stellen zugänglich machen.

(6) ¹Berät der federführende Ausschuss des Landtags ihm zugewiesene Gesetzentwürfe, Staatsverträge (Zustimmungsverfahren nach Art.72 Abs. 2 der Verfassung), Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die Fragen und Belange nach Abs. 1 Satz 1 zum Inhalt haben, so soll dem oder der Integrationsbeauftragten vor der Erstellung der Beschlussempfehlung nach § 150 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; das Nähere regelt die BayLT-GeschO. ²Zu Eingaben an den Landtag, die Bitten oder Beschwerden nach Abs. 1 Satz 1 zum Inhalt

haben, soll er oder sie Stellung nehmen; das Nähere regelt die BayLTGeschO.

(7) ¹Der oder die Integrationsbeauftragte geht an ihn oder sie gerichteten Bitten oder Beschwerden, die Fragen und Belange nach Abs. 1 Satz 1 zum Inhalt haben, im Rahmen seiner Möglichkeit nach. ²Er oder sie kann sich dabei an staatliche, kommunale und private Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. ³Er oder sie kann an ihn oder sie gerichtete Bitten oder Beschwerden im Sinn des Satzes 1 im Einverständnis mit der betreffenden Person als Eingabe an den Landtag weiterleiten.

(8) Der Landtag oder die Staatsregierung können den Integrationsbeauftragten oder die Integrationsbeauftragte ersuchen, bestimmte Vorgänge aus seinem oder ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen.

(9) ¹Der oder die Integrationsbeauftragte bindet die Verbände, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, in geeigneter Weise in seine oder ihre Arbeit ein. ²Er oder sie und der Integrationsrat tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. ³Gleiches gilt im Verhältnis des bzw. der Integrationsbeauftragten zu den örtlichen Integrationsbeiräten und den in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken bestellten Beauftragten für Fragen und Belange der Integration.

(10) Im Übrigen unterstützt jede öffentliche Verwaltung den Integrationsbeauftragten bzw. die Integrationsbeauftragte.“

17. Der bisherige Art. 16 wird Art. 15 und wie folgt gefasst.

„Art. 15 Integrationsbericht

(1) ¹Der oder die Integrationsbeauftragte erstattet Landtag und Staatsregierung jährlich einen Tätigkeitsbericht. ²In dem Bericht sollen insbesondere auch Vorschläge zur Verbesserung der Integration gemacht und Handlungsempfehlungen gegeben werden.

(2) Der Integrationsbericht soll im Integrationsrat vorberaten werden.

(3) Der oder die Integrationsbeauftragte kann dem Landtag und der Staatsregierung auch jederzeit Einzelberichte vorlegen.

(4) Die Berichte nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sind zu veröffentlichen.“

18. Der bisherige Art. 17 wird aufgehoben.

19. Der bisherige Art. 17a wird zu Art. 15a und wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Abs. 1 bis 8 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) Das **Bayerische Hochschulgesetz** (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 4 folgende Angabe eingefügt:

„Art. 4a Integrationsleistungen für Studierende mit Migrationshintergrund“

2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Hochschulen unterstützen den Erwerb interkultureller Kompetenzen durch die Studierenden.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8.

c) Es wird folgender Satz 9 angefügt:

„⁹Sie unterstützen die Integration ihrer Mitglieder mit Migrationshintergrund.“

3. Nach Art. 4 wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Integrationsleistungen für Studierende mit Migrationshintergrund

(1) ¹Die Hochschulen leisten ihren Beitrag für die Integration von Studierenden mit Migrationshintergrund, in dem sie Konzepte für Angebote entwickeln, die über die bisherigen Internationalisierungsstrategien hinausgehen. ²Dabei muss die bisherige Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung gewährleistet werden.

(2) Schwerpunkte der notwendigen Maßnahmen sind insbesondere:

1. Vorbereitung auf das Studium wie Bildungsberatung zur Weitervermittlung von Migrantinnen und Migranten in die den jeweiligen individuellen Begabungen und Fähigkeiten entsprechenden Bildungsangebote sowie Heranführung von studierwilligen und studierfähigen Migrantinnen und Migranten mit migrationsbedingten Bildungslücken an ein Studium durch sprachliche und fachspezifische Vorbereitungskurse unter Nutzung digitaler Lehrformen sowie einer Nutzbarmachung der Hochschulinfrastruktur,

2. neue Studienangebote wie die Entwicklung von speziellen Studienangeboten für Studierende mit Migrationshintergrund, eventuell im Verbund verschiedener Hochschulen, und von speziellen Studienformaten wie Modulstudien, Zertifikatskurse, Integrationssemester (Studium Generale) und Anpassungsqualifizierungen,

3. Begleitung während des Studiums wie Anpassung der Hochschuldidaktik, Sensibilisierung der Dozentinnen und Dozenten für Studierende mit Migrationshintergrund und Vernetzung mit der psychosozialen Betreuung (Vertrauensdozent/innen, Tutor/innen),

4. Anpassung der gesetzlichen Vorgaben wie Quotenregelungen für Migrantinnen und Migranten bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, Anrechenbarkeit von Zertifikatskursen und digitalen Lehrangeboten, Nutzbarmachung von vorhandenen Angeboten der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) für Migrantinnen und Migranten vor einer Immatrikulation und Nutzung von Potenzialen für die Entwicklung neuer digitaler Lehrangebote eventuell in Zusammenarbeit mit dritten Kooperationspartnern,

5. Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen wie die Versicherung von ehrenamtlich in Hochschulgebäuden tätigen Personen und von nichtimmatrikulierten Personen sowie die Möglichkeit der mietfreien Überlassung von Hochschulräumen (etwa für ehrenamtliche Initiativen),

6. Förderung von Qualifikationen im Umgang mit Migration wie der Ausbau der Studienplatzkapazitäten in der sozialen Arbeit und die Stärkung der wissenschaftlichen Begleitforschung.“

c) Die bisherigen Abs. 9 bis 13 werden Abs. 2 bis 6.

d) Nach Abs. 6 werden folgende Abs. 7 bis 9 angefügt:

„(7) Das **Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz** (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-UG), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dabei sind die Geschlechterperspektive, unterschiedliche Lebenslagen, soziokulturelle Hintergründe sowie die besonderen Erfordernisse und Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.“

2. Art. 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Dabei sind die Geschlechterperspektive, unterschiedliche Lebenslagen, soziokulturelle Hintergründe sowie die besonderen Erfordernisse und Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.“

3. Art. 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der gesundheitlichen Aufklärung und Beratung sind die besonderen Erfordernisse und Bedarfe aufgrund des Geschlechts, des Alters, der kulturellen Herkunft, der Religionszugehörigkeit, einer Behinderung und der sexuellen Orientierung zu berücksichtigen. ²Eine interkulturelle Öffnung der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist anzustreben.“

(8) In Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 des **Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes** (PfleWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-G), das zuletzt durch § 1 Nr. 198 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die folgenden Nrn. 7 und 8 angefügt:

„7. die besonderen Anliegen und Bedarfe aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der kulturellen Herkunft und der Religionszugehörigkeit zu berücksichtigen und zu respektieren,

8. eine interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Angebote zu fördern.“

(9) In Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f des **Bestattungsgesetzes** (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verstorbener“ die Wörter „sowie für Bestattungen nur im Leinentuch,“ eingefügt.“

20. Der bisherige Art. 18 wird durch folgende Art. 16 und 17 ersetzt:

„Art. 16 Folgenabschätzung

¹Bei Gesetzesvorlagen, die Fragen der Migration und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder berühren, ist darzustellen, ob die Ziele und

Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. ²Bei Verordnungsvorhaben der Staatsregierung gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend.

Art. 17 Evaluation

¹Die Staatsregierung lässt unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und unter Mitwirkung des oder der Integrationsbeauftragten sowie des Integrationsrats die Umsetzung dieses Gesetzes von einem oder einer sachverständigen Dritten wissenschaftlich begleiten und auswerten. ²Der oder die sachverständige Dritte berichtet dem Landtag erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann jedes weitere Jahr über die Umsetzung des Gesetzes. ³Die Berichte sind zu veröffentlichen. ⁴Der Landtag überprüft auf der Grundlage dieser Berichte und der Berichte des oder der Integrationsbeauftragten das Gesetz.“

21. Der bisherige Art. 19 wird Art. 18 wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Es tritt mit Ablauf des ersten Tages des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

Begründung:

A) Allgemeines

I. Grundlagen:

Bayern war und ist ein Zuwanderungs- und Zufluchtsland. Um allen hier lebenden Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit ihren Begabungen und Lebensentwürfen in die Gesellschaft einzubringen, ist die unbedingte Bereitschaft aller vonnöten, die Wertordnung des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung zu respektieren. Zentral für die demokratische und rechtsstaatliche Verfasstheit des Gemeinwesens mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten sind die Freiheit, Gleichheit und Würde jedes Einzelnen, die Chance auf gleichberechtigte Teilhabe sowie die Solidarität und Gerechtigkeit der Gemeinschaft. Diese Grundsätze sind insbesondere auch als Lehre aus der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft zu verstehen und entsprechend zu pflegen. Um jeder Mitbürgerin und jedem Mitbürger zu ermöglichen, sich aktiv in die Gemeinschaft einzubringen, und die Grundlagen für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen, steht neben dem Bund auch der Freistaat in der Pflicht, durch Formulie-

rung klarer, verbindlicher und fairer Regeln sowie durch Sicherstellung verlässlicher Angebote die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Unter Beachtung der sich aus dem Grundgesetz ergebenden Gesetzgebungskompetenzen und Zuständigkeiten fördert der Freistaat zusammen mit den Kommunen, den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Wirtschaft sowie den vielen ehren- und hauptamtlich tätigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Integration und trägt so zu ihrem Gelingen bei.

II. Erläuterungen:

Die Aufnahme und Integration der zu uns kommenden Menschen stellt Bayern und Deutschland aktuell vor große Herausforderungen. Dabei wird häufig übersehen, dass gelungene Integration hierzulande eine bereits millionenfach gelebte Realität darstellt, die sich jedoch oft abseits der großen Schlagzeilen abspielt. Täglich setzt sich zudem eine enorme Zahl haupt- und ehrenamtlicher Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Flüchtlingsarbeit für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft ein. All dies unterstreicht, dass Integration gelingen kann: Sie braucht jedoch ein langfristig gedachtes politisches Gesamtkonzept, das Probleme weder ausklammert noch überspitzt, sondern stattdessen klare Vereinbarungen formuliert und faire Chancen für alle eröffnet.

Diesbezüglich besteht dringender Nachholbedarf: So hat der Freistaat Integration lange Zeit fast ausschließlich den Kommunen, den vielfältigen Aktivitäten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und dem bürgerschaftlichen Engagement der Zivilgesellschaft überlassen, während er selbst sich seiner integrationspolitischen Verantwortung weitgehend entzog. In den Städten sind insbesondere durch das Zusammenwirken mit den dortigen Ausländerbeiräten, die es seit 1974 vielfach gibt, Maßnahmen auf den Weg gebracht worden. Auf staatlicher Ebene hingegen waren und sind die wenigen Maßnahmen zur Anerkennung der Notwendigkeit und Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund viel zu schwach, um effektiv wirken zu können. Vorstöße der SPD-Landtagsfraktion, Integration gesetzlich zu regeln – zuletzt etwa in Form des Gesetzentwurfs eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund vom 10. Februar 2015 (Drs. 17/5204) – wurden wiederholt mit dem Hinweis auf die vermeintliche Entbehrlichkeit eines solchen Gesetzes zurückgewiesen. Dessen ungeachtet brachte die Staatsregierung am 10. Mai 2016 selbst einen Gesetzentwurf für ein Bayerisches Integrationsgesetz in den Landtag ein (Drs. 17/11362), der allerdings dem selbst formulierten Anspruch des gleichrangigen Förderns und Forderns in keiner Weise gerecht wird, sondern Integration vielmehr als einseitige Assimilation versteht.

Der vorliegende Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der in vielerlei Hinsicht an dem genannten Gesetzentwurf auf der Drs. 17/5204 anknüpfen kann, begreift Integration hingegen als Schaffung eines wertschätzenden Miteinanders auf dem Boden der politischen und zivilen Kultur der rechtsstaatlichen Demokratie; dies setzt sowohl die Sicherstellung verlässlicher Angebote an die Menschen mit Migrationshintergrund als auch deren Willen und die Anstrengung zur Integration voraus.

Dabei geht der Änderungsantrag von folgender Grundannahme aus: Überall dort wo das Zusammenleben gelingt, sind gemeinsame Sprache und Werte die Basis für Verständigung. Es ist deshalb unerlässlich, dass Migrantinnen und Migranten im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten alle Anstrengungen unternehmen, die deutsche Sprache zügig zu lernen. Außerdem ist die unbedingte Bereitschaft der Zugewanderten wie auch der Aufnahmegesellschaft vonnöten, die Werteordnung des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung zu respektieren, sich also zur demokratischen und rechtsstaatlichen Verfasstheit des Gemeinwesens mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten zu bekennen.

In gleichem Maße steht jedoch auch der Freistaat in der Pflicht, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugewanderten eine faire Chance zu geben, sich auch tatsächlich in die bayerische Gesellschaft integrieren zu können. Hierfür braucht es verbindliche Strukturen und Angebote, die auskömmlich zu finanzieren sind. Dieser Aufgabe gerecht zu werden, sollte der Anspruch unseres weltoffenen und solidarischen Landes sein.

So verstanden können (und sollen) gesetzliche Regelungen zur Integration einen wesentlichen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe aller Mitbürgerinnen und Mitbürger leisten. Dabei sind sie jedoch stets in einen Gesamtkontext staatlicher Bemühungen zur bestmöglichen Unterstützung benachteiligter bzw. förderwürdiger Personengruppen einzubetten, mithilfe derer beispielsweise bezahlbarer Wohnraum für alle zu ermöglichen, Armut zu bekämpfen und für mehr Bildungsgerechtigkeit zu sorgen ist. Integrationspolitik wird damit zu einem wichtigen Baustein einer umfassenden Gesellschaftspolitik, die im Kern darauf ausgerichtet ist, soziale Ungleichheiten abzubauen und die geeigneten Rahmenbedingungen für ein gesellschaftliches Miteinander zu schaffen.

Da der Gesetzentwurf der Staatsregierung dem soeben dargelegten Verständnis von Integration in weiten Teilen diametral entgegenläuft, umfasst der Änderungsantrag zu einer Vielzahl der Artikel Änderungen, häufig in Form von Komplettersetzungen. Ziel des Änderungsantrags ist es, die grundlegenden Voraussetzungen zu schaffen, um Integration in Bayern aktiv gestalten zu können. Hinsichtlich detaillierterer Regelungen sei im Wesentlichen auf den SPD-Gesetzentwurf auf der Drs. 17/5204 verwiesen.

B) Zu den Vorschriften im Einzelnen

Präambel:

Die Präambel wird gestrichen. Zum einen wird einfachen Gesetzen in der deutschen Rechtstradition keine Präambel vorangestellt. Zum anderen ist die vorliegende Präambel aus den in Punkt A bereits genannten Gründen auch inhaltlich abzulehnen.

Zu Art. 1:

Art. 1 neu benennt die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrags. Diese Festlegungen haben Auswirkungen auf alle nachfolgenden Artikel. Insbesondere wird die Verpflichtung des Freistaates verankert, für verlässliche und bedarfsgerechte Integrationsangebote und -strukturen zu sorgen sowie Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten sowohl zu unterstützen als auch einzufordern. Zu dieser staatlichen Verpflichtung zählt auch, seiner Verantwortung gegenüber den Kommunen gerecht zu werden und deren Kosten im Integrationsbereich zu erstatten. Außerdem sind Integrationsleistungen individuell zu differenzieren, einerseits nach dem rechtlichen Status der Migrantinnen und Migranten, andererseits nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf. Mit letzterem ist beispielsweise gemeint, dass auf die Bedarfe von Frauen und Kindern besondere Rücksicht zu nehmen ist; zudem sind unter anderem passende Hilfsangebote für Menschen mit Behinderung, speziellen Förderbedarfen und Traumata sicherzustellen. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Zu Art. 2:

Art. 2 neu enthält die Definition, welche Personengruppen unter dem Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ bzw. „Migrantinnen und Migranten“ (die beiden Begriffe werden hier synonym verwendet) zu verstehen sind. Hierzu gibt es grundsätzlich unterschiedliche Herangehensweisen. Der Änderungsantrag verwendet eine weite Definition. Die genannten Personengruppen sind gekennzeichnet durch eigene, unmittelbare Erfahrungen im ursprünglichen Heimatland oder durch die in Deutschland tradierten Erfahrungen und mitgebrachten Vorstellungen. Wichtig ist, dass dort angesetzt wird, wo Integrationsdefizite bestehen können. Deshalb wird die sogenannte dritte Generation in die Definition miteinbezogen.

Zu Art. 3:

Art. 3 neu benennt die wesentlichen Pfeiler der Integrationsförderung. Grundvoraussetzung hierfür ist – in engem Rückbezug zu den in Art. 1 definierten Grundsätzen und Zielen –, Integration als gemeinsamen Prozess auf Grundlage des Grundgesetzes und der Verfassung zu verstehen, in dessen Rahmen

auch die Einbringung und Förderung der Potenziale und Leistungen der Menschen mit Migrationshintergrund eine entscheidende Rolle spielt. Daran anknüpfend, hat der Staat – und in ihrem Zuständigkeitsbereich auch die Kommunen – deren Integration zu fördern, indem er integrativ wirkende Projekte unterstützt, ausreichend Angebote zum Erwerb von Bildung und der deutschen Sprache bereitstellt, Unterstützung bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit leistet, Angebote der Migrationsberatung unterstützt, das bürgerschaftliche Engagement von und für Migrantinnen und Migranten stärkt, die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, anstrebt, Angebote der Rückkehrberatung unterstützt sowie Maßnahmen trifft, um den Bedarf an Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu decken. Neben inhaltlichen Änderungen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung erhöht der Änderungsantrag in diesem Artikel auch die Verbindlichkeit der staatlichen Integrationsförderung, insbesondere durch Streichung von Abs. 8 Satz 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Art. 4:

Art. 4 neu betont die Wichtigkeit der Beherrschung der deutschen Sprache: Sie ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Für eine gelingende schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sind Kenntnisse in der deutschen Sprache unverzichtbare Voraussetzung. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung übersieht dabei völlig, dass auch die Förderung der Herkunftssprache die Integration begünstigt. Gerade in einer Einwanderungsgesellschaft sind Zweisprachigkeit und bikulturelles Wissen von besonderer Bedeutung und eine wertvolle Ressource für die Gestaltung der Gesellschaft. Damit Migrantinnen und Migranten die deutsche Sprache in angemessener Zeit erlernen können, müssen sie von Staat und Kommunen zwingend die individuell notwendige Hilfe erhalten. In diesem Zusammenhang sei auch auf Art. 1 Abs. 3 verwiesen.

Zu Art. 5:

Art. 5 neu definiert die Aufgaben der folgenden Bildungseinrichtungen: Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Zur Realisierung der in Art. 1, 3 und 4 des Änderungsantrags dargelegten Grundsätze und Ziele kommt ihnen eine herausgehobene Bedeutung zu, insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung der deutschen Sprache. Hierfür sind sie vor allem mit dem notwendigen Personal auszustatten. Ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht findet bei allen Kindern eine verpflichtende Sprachstandserhebung statt. In Schulen aller Schularten sind Sprachlernklassen oder vergleichbare Angebote einzurichten. Dabei haben alle genannten Bildungseinrichtungen immer auch die ethnische, kulturelle und

religiöse Identität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu achten und zu fördern; hierunter fällt im Sinne von Art. 4 auch die Förderung der Herkunftssprache. Die Pädagoginnen und Pädagogen erwerben deshalb in ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung interkulturelle Kompetenzen sowie Kompetenzen im Bereich der Förderung von Mehrsprachigkeit und Biligualität. Da sich unter den Geflüchteten auch eine Vielzahl an traumatisierten Personen befindet, sind an den Kindertageseinrichtungen und Schulen Unterstützersysteme im Hinblick auf entsprechend fachlich qualifizierten pädagogischen Bedarf zu etablieren. Allen erwachsenen Migrantinnen und Migranten machen Staat und Kommunen nach einer ausführlichen Kompetenzerhebung (Bildungscheck) ein für sie passendes, allgemeines und berufliches Bildungsangebot. Zudem trifft Art. 5 Regelungen zur Etablierung eines Religionsunterrichts in deutscher Sprache.

Zu Art. 6:

Art. 6 neu verpflichtet den Freistaat, den Hochschulen die Kosten für Förderangebote für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Migrantinnen und Migranten aus dem Staatshaushalt zu erstatten. Außerdem legt er fest, dass die Hochschulen die Integration ihrer Mitglieder mit Migrationshintergrund und den Erwerb interkultureller Kompetenzen durch die Studierenden unterstützen.

Zu Art. 7:

Art. 7 neu beschränkt sich im Gegensatz zur Fassung im Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht auf die Verantwortung der Wirtschaft, sondern nimmt auch den Staat in die Pflicht, Maßnahmen zur bestmöglichen Arbeitsmarkintegration von Zugewanderten zu treffen. Auch können bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen diejenigen Unternehmen besondere Berücksichtigung finden, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern. All diesen Regelungen liegt die Überzeugung zugrunde, dass Arbeit eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Integration darstellt: Sie bietet soziale Sicherheit, Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und schafft die Voraussetzungen für gesellschaftliche Durchlässigkeit. Teilhabe am Arbeitsleben begünstigt somit Selbständigkeit, hebt das Selbstwertgefühl und fördert Solidarität und Identifikation.

Zu Art. 8:

Art. 8 neu definiert die Verantwortung von Rundfunk und Medien hinsichtlich der Integration von Zugewanderten. Diese ist vor allem damit zu begründen, dass im Verbreitungsgebiet des Bayerischen Rundfunks und der privaten Rundfunkveranstalter in Bayern immer mehr Menschen mit internationalen Wurzeln leben; sie sind ein relevanter Teil des deutschsprachi-

gen Publikums und deshalb von zunehmender Bedeutung für die Entwicklung der Programme und Angebote. Hinzu kommt, dass die binneneuropäische Mobilität zunimmt und transnationale Erfahrungen heute generell zum Selbstverständnis von jüngeren Generationen gehören. Deshalb ist Integration und Vielfalt nicht nur eine Zielgruppenfrage für die Programme, sondern auch Entwicklungsaufgabe für Aus- und Fortbildung sowie Personalentwicklung zur Erweiterung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Zuwanderungsgeschichte (auch als Führungskräfte).

Zu Art. 9:

Art. 9 neu basiert auf der Annahme, dass auch der öffentliche Dienst die veränderte gesellschaftliche Realität widerspiegeln sollte. Menschen mit Migrationshintergrund sind im öffentlichen Dienst jedoch unterrepräsentiert. Ziel muss es daher sein, den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil zu erhöhen. Das ist besonders wichtig bei den Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, bei der Polizei und vielen anderen Behörden, insbesondere mit starkem Publikumsverkehr. In diesem Sinne bezeichnet der Begriff „interkulturelle Öffnung“ einen Prozess, der die öffentlichen Stellen im Geltungsbereich des Gesetzes dazu verpflichtet, ihre Angebote und Leistungen an den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen auszurichten und chancengleichen Zugang zu eröffnen. In diesem Zusammenhang ist auch die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten der Verwaltung als notwendiges Element der sozialen Kompetenz zu sehen, um mit den Herausforderungen von kultureller Vielfalt konstruktiv umgehen zu können und somit das respektvolle Miteinander von Beschäftigten mit und ohne Migrationshintergrund zu fördern.

Zu Art. 10:

Art. 10 neu bestimmt, dass in allen Gremien des Freistaates Bayern, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, diese auch angemessen berücksichtigt werden. Solche Gremien sind beispielsweise der Landesschulbeirat, der Landesbehindertenrat, der Landesgesundheitsrat, der Landesportbeirat, der Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung, der Stiftungsrat der „Stiftung Opferhilfe Bayern“, der Rundfunkrat und der Medienrat. Dies ist in den betreffenden Gesetzen entsprechend zu regeln. Bezüglich der Detailregelungen sei auf den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf der Drs. 17/5204 verwiesen.

Zu Art. 11:

Art. 11 neu legt fest, dass der Freistaat Bayern für die freien Träger auskömmlich Angebote zur Integration

von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt im Sinne der in Art. 1 und 3 festgelegten Grundsätze und Ziele fördert. Im Sport, in der Kultur und im Sozialbereich ist eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteuren in Bayern aktiv an der Verbesserung von Integration und dem Zusammenleben in Vielfalt beteiligt. Um den Anforderungen einer modernen Partizipations- und Integrationspolitik gerecht zu werden, kommt der Förderung von entsprechenden Projekten und Angeboten der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle zu.

Zu Art. 12:

Die Nummerierung wird geändert, so dass der bisherige Art. 11 zu Art. 12 wird.

Zu Art. 13:

Art. 13 neu legt fest, dass ein Bayerischer Integrationsrat gebildet wird, der den Landtag und die Staatsregierung sowie alle mit Angelegenheiten der Migration und Integration befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen der Migration und Integration berät und unterstützt. In den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sollen zudem örtliche Integrationsbeiräte eingerichtet werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Beiräte bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet werden. Bezüglich der Detailregelungen sei auf den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf der Drs. 17/5204 verwiesen.

Zu Art. 14:

Art. 14 neu trifft Regelungen zum Amt eines bzw. einer Bayerischen Integrationsbeauftragten, mithilfe derer (im Gegensatz zu den Regelungen im Gesetzentwurf der Staatsregierung) ihm bzw. ihr eine unabhängige Stellung garantiert wird sowie insgesamt deutlich mehr Gewicht und Mitspracherecht verliehen wird. In diesem Sinne darf er bzw. sie selbst nicht Mitglied des Landtags sein. Er bzw. sie bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird. Bei den öffentlichen Stellen kontrolliert er bzw. sie auch die Einhaltung dieses Gesetzes und wirkt darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird. Art. 14 neu trifft überdies Regelungen zu den weiteren Rechten und Pflichten des bzw. der Integrationsbeauftragten, auch hinsichtlich der Interaktion mit Landtag, Staatsregierung, Bevölkerung, Verbänden, Bayerischem Integrationsrat und örtlichen Integrationsbeiräten.

Zu Art. 15:

Art. 15 neu trifft Regelungen zum Integrationsbericht, die diesem deutlich mehr Gewicht und Transparenz verleihen. Dieser Tätigkeitsbericht ist dem Landtag und der Staatsregierung jährlich durch den Integrationsbeauftragten zu erstatten und soll konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten. Er ist im Integrationsrat vorzubereiten. Der oder die Integrationsbeauftragte kann dem Landtag und der Staatsregierung auch jederzeit Einzelberichte vorlegen. Sowohl der jährliche Tätigkeitsbericht als auch die Einzelberichte sind zu veröffentlichen.

Zu Art. 15a:

Art. 15a (ex-Art. 17a) Abs. 1 neu präzisiert und ergänzt die Regelungen aus Art. 6 neu und definiert (in Form entsprechender Änderungen im Bayerischen Hochschulgesetz) als Aufgabe der Hochschulen, ihren Beitrag für die Integration von Studierenden mit Migrationshintergrund zu leisten, indem sie Konzepte für Angebote entwickeln, die über die bisherigen Internationalisierungsstrategien hinausgehen. Dabei muss die bisherige Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung gewährleistet werden.

Abs. 7 neu und Abs. 8 neu schreiben die Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes sowie des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes fest.

Abs. 9 neu ändert das Bestattungsgesetz dergestalt, dass künftig auch Bestattungen nur im Leintuch ermöglicht werden.

Zu Art. 16:

Art. 16 neu legt fest, dass künftig bei Gesetzesvorlagen, die Fragen der Migration und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder berühren, darzustellen ist, ob die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

Zu Art. 17:

Art. 17 neu regelt die Evaluation des Gesetzes durch einen externen Dritten bzw. eine externe Dritte.

Zu Art. 18:

Abweichend von der Fassung im Gesetzentwurf der Staatsregierung legt Art. 18 des Änderungsantrags fest, dass der Gesetzentwurf mit Ablauf des ersten Tages des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft tritt.